

§ 11. Diese Anordnungen treten am 1. April 1903 in Kraft; an demselben Tage treten die Ortsstatute vom 17. und 18. August 1892 betreffend die Einführung des Schlachtzwanges, sowie betreffend die Untersuchung des in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachtviehs und des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches außer Kraft.

Harburg, den 27. März 1903.

Der Magistrat.  
Denicke.

\* \* \*

#### 14. Gemeindebeschluss.

betr. die Errichtung einer Freibank im städtischen Schlachthause zu Harburg.

§ 1. In Gemäßheit der §§ 8—10 des Ausführungsgesetzes zum Schlachtvieh- und FleischbeschauGesetze vom 28. Juni 1902 wird auf dem städtischen Schlachthofe zu Harburg vom 1. April 1903 ab eine besondere Verkaufsstelle — Freibank —

- a) für bedingt taugliches Fleisch, das zum Genuße für Menschen brauchbar gemacht,
- b) für Fleisch, das zwar zum Genuße für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist,

errichtet.

§ 2. Der Verkauf des Freibankfleisches darf nur zum Verbräuche im eigenen Haushalte oder an solche Gast-, Schank- und Speisewirte erfolgen, denen eine Genehmigung nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, erteilt ist.

Der Verkauf darf nur in Quantitäten von höchstens 3 Kilo an einen Käufer an einem und demselben Tage erfolgen.

§ 3. An Gebühren für die Benutzung der Freibank werden erhoben:

- |                                      |               |
|--------------------------------------|---------------|
| 1. für ein Stück Großvieh . . . . .  | 2 Mk. 50 Pfg. |
| 2. " " " Kleinvieh . . . . .         | 1 " — "       |
| 3. " Fleischteile pro Kilo . . . . . | — " 03 "      |

Harburg, den 27. März 1903.

Der Magistrat.  
Denicke.

\* \* \*

#### 15. Freibank-Ordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 und der §§ 143 und 144 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 sowie auf Grund der §§ 8 bis 10 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetzes vom 28. Juni 1902 wird unter Zustimmung des Magistrats nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die auf dem städtischen Schlachthofe errichtete Verkaufsstelle für minderwertiges Fleisch, d. h.

- a. für bedingt taugliches Fleisch, das zum Genuße für Menschen brauchbar gemacht ist, und
- b. für Fleisch, das zwar zum Genuße für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist,

steht unter polizeilicher Aufsicht und führt die Bezeichnung „Freibank“.

Es darf dort nur nicht bankwürdiges Fleisch verkauft werden, und zwar sowohl solches, welches im hiesigen Schlachthause ausgeschlachtet ist, als auch solches, welches von auswärts eingeführt und bei der Untersuchung im Schlachthause als nicht bankwürdig befunden worden ist.

Das nicht bankwürdig befundene Fleisch wird als solches besonders gekennzeichnet (abgestempelt).

§ 2. Die Entscheidung, ob Fleisch als nicht bankwürdig auf die Freibank zu verweisen ist, erfolgt durch den Schlachthausinspektor bezw. dessen Vertreter. Gegen